

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

1. Aufnahme einer Nr. 4 in die Präambel 23.1 EBM. Die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden Nrn. 5 bis 7.

4. Außer den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von den in der Präambel genannten Vertragsärzten, die einer Fachgruppe gemäß der ersten Bestimmung zum Abschnitt 30.8 angehören, - unbeschadet der Regelungen gemäß 5 und 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen - zusätzlich die Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 berechnungsfähig.

2. Änderung der Nr. 5 der Präambel 23.1 EBM

5. Bei der Berechnung der zusätzlichen Gebührenordnungspositionen in den Nummern 2 ~~und 3~~ **bis 4** sind die Maßnahmen zur Qualitätssicherung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V, die berufsrechtliche Verpflichtung zur grundsätzlichen Beschränkung auf das jeweilige Gebiet sowie die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu beachten.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Ausweitung der Verordnungsbefugnis zu den Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 (Verordnung von Psychotherapie) im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zum 1. Oktober 2019 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

Die Frist gemäß Nr. 6 Satz 2 der Empfehlung des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 45. Sitzung am 26. Januar 2016, zuletzt geändert mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 416. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zur Finanzierung der zusätzlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie im EBM verlängert sich für die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 aufgrund der Änderungen des EBM zum 1. Oktober 2019 und wird auf den 31. März 2021 festgelegt. Nach Abschluss der derzeitigen Beratungen im Gemeinsamen Bundesausschuss zur Psychotherapie, spätestens jedoch zum 31. März 2021, berät der Bewertungsausschuss über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Finanzierung.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

In der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die Durchführung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinie/ST-RL) sind in § 4 Absatz 2 die verordnungsberechtigten Berufsgruppen festgelegt.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A erfolgt eine Änderung der Präambel 23.1, um den in der Präambel genannten Vertragsärzten, die einer Fachgruppe gemäß der ersten Bestimmung zum Abschnitt 30.8 angehören, zusätzlich zu den in Kapitel 23 und den in den Nummern 2 und 3 der Präambel 23.1 genannten Gebührenordnungspositionen die Berechnung der Verordnungsleistungen zur Psychotherapie gemäß den Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 (Erst- und Folgeverordnung Psychotherapie) zu ermöglichen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB im Zusammenhang mit der Ausweitung der Verordnungsbefugnis zu den Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 (Verordnung von Psychotherapie) des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit der Änderung im EBM sind die Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 von weiteren Vertragsärzten berechnungsfähig. Hierdurch erfolgt eine Leistungsausweitung der Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811.

Die Ausweitung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).

Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen des EBM finanziert werden kann.

Die befristete extrabudgetäre Finanzierung der Leistungen zur Psychotherapie stellt kein Präjudiz für die Finanzierung von Leistungen dar, die bereits im EBM abgebildet sind und bei denen aufgrund von Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses die Indikation zur Durchführung erweitert wurde bzw. die aufgrund von Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses einer Anpassung bedürfen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.